



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der WISO S.E. Consulting GmbH – im Folgenden Veranstalterin - und dem Aussteller im Rahmen des Gesundheitskongresses des Westens 2020, vom 10. – 11. März 2020 im Kongresszentrum Gürzenich Köln.

Beauftragte Ausstellungsorganisation:

welcome Veranstaltungs GmbH
Gut Neu-Hemmerich
Bachemer Straße 6 – 8
50226 Frechen
Tel. +49 (0) 2234 95322 51
Fax +49 (0) 2234 95322 52
E-Mail: info@gesundheitskongress-des-westens.de

2. Buchung von Standflächen und weiterer Produkte des Ausstellungsforums

Mit Buchung (schriftlich oder per Fax) erkennt der Aussteller/Partner/Sponsor alle allgemeinen Geschäftsbedingungen, die mit der Teilnahme verbunden sind, verbindlich an und steht dafür ein, dass diese auch von Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

3. Teilnahmebestätigung

Mit der Teilnahmebestätigung durch die Veranstalterin entsteht ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalterin. Die Veranstalterin behält sich vor, mit einzelnen Anbietern kein Vertragsverhältnis einzugehen.

4. Stand- und Raumzuteilung

Die Standzuteilung bzw. Raumzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange der Veranstalterin. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Darüber hinaus garantiert die Veranstalterin nicht für den Erfolg der Ausstellung, d. h. für Besucherzahlen und Kontakten zu Kongressteilnehmern. Der Eingang der Standanmeldung ist für die Vergabe der Standflächen/Räume nicht maßgebend. Die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände können von der Veranstalterin auch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen begründen keine Minderungsansprüche. Eine Stornierung / Kündigung ist nur nach Maßgabe der Ziffer 7 möglich. Mit dem Standplan - bis vier Wochen vor der Veranstaltung - erhalten alle Aussteller die genauen Informationen zu Auf- und Abbaueiten, Anlieferung, Parkmöglichkeiten, Reinigung und Müllentsorgung. Die angegebenen Auf- und Abbaueiten sowie die Ausstellungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Die Aushändigung der Anmeldeunterlagen begründet keinen Anspruch auf eine spätere Zulassung zur Ausstellung. Der Vertrag über die Standvermietung entsteht nur für die jeweils in Bezug genommene Ausstellung. Zeitlich darüber hinaus wirkende Rechtsfolgen für künftige Ausstellungen können hieraus nicht abgeleitet werden.

5. Zahlungsbedingungen

Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung werden die Standmieten ohne Nebenkosten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen.

Für alle Rechnungen, die bis zum 6. März 2020 noch nicht beglichen wurden, muss die Rechnung vor Ort beglichen werden (Barzahlung oder per Kartenzahlung: Visa-, Master- und ec-Karte). Bei Vor-Ort-Zahlungen fällt eine Bearbeitungsgebühr von 150 EUR zzgl. MwSt. an. Bei Zahlungsverzug ist die Veranstalterin berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Nebenkosten

Die Nebenkosten werden gemäß den vom Aussteller getätigten Bestellungen zzgl. der Gebühren durch die Veranstalterin oder entsprechende Partnerunternehmen in Rechnung gestellt. Verbrauchsnebenkosten (z.B. Telefoneinheiten) werden nach der Veranstaltung durch die Veranstalterin oder entsprechende Partnerunternehmen in Rechnung gestellt.

7. Stornierung / Kündigung

Nach Vertragsschluss kann der Aussteller nur schriftlich und gegen Zahlung einer Stornierungsgebühr stornieren /kündigen. Die Stornogebühr beträgt bei Stornierung bis zum 10.02.2020 25 % des Rechnungsbetrages. Erfolgt die Stornierung / Kündigung nach dem 10.02.2020, beträgt die Stornierungsgebühr 50 % des Rechnungsbetrages und der Nebenkosten. Erfolgt die Stornierung / Kündigung nach dem 24.02.2020, ist der Gesamtbetrag der Rechnung und der Nebenkosten in voller Höhe fällig.

8. Mitaussteller

Eine Untervermietung ist ohne eine vorherige schriftliche Einwilligung der Veranstalterin nicht gestattet. Für die genehmigte Untervermietung einer Standfläche an einen Mitaussteller werden pauschal 500 EUR zzgl. MwSt. pro Mitaussteller berechnet. Der Hauptaussteller hat die Vertragsbedingungen des Gesundheitskongresses des Westens 2020, insbesondere auch dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, gegenüber seinen Vertragspartnern gleichermaßen zugrunde zu legen.

9. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn von der Veranstalterin gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht zulässig. Geringfügige Abweichungen zur Standflächenbuchung (bis 5 %) begründen keinen Minderungsanspruch oder eine Nachberechnung. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören zur gemieteten Fläche und begründen keine Minderungsansprüche. Reklamationen sind der Veranstalterin unverzüglich mitzuteilen. Ein vorheriges Besichtigen und Ausmessen der Standfläche wird empfohlen. Weder die Veranstalterin noch die Ausstellungsorganisation übernehmen die Haftung für die Richtigkeit der Pläne, die von Seiten des Veranstaltungsortes, Gürzenich Köln, zur Standplanung zu Grunde gelegt werden.

10. Standaufbau/-abbau

Für den Standaufbau hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen. Grundlage für den Standbau sind die Sonderbau-Betriebsverordnung (SoBeVo), die DIN und das örtliche Baurecht. Für alle Standaufbauten sind zusätzlich die technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen sowie des Veranstaltungsortes bindend. Von allen Ständen und Deckenabhängungen sind der Veranstalterin bis zum 31.01.2020 Standbauskizzen und Standbeschreibungen vorzulegen, aus denen valide auf die finale Standgestaltung geschlossen werden kann. Die Veranstalterin behält sich vor, Standgestaltungen abzulehnen, wenn diese das Gesamterscheinungsbild der Ausstellung oder den Auftritt einzelner anderer Aussteller nachhaltig beeinträchtigen. Die Auskunft zur Unbedenklichkeit des gestalterischen Konzepts beinhaltet keine Standbaugenehmigung im Sinne der technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen. Für die Einhaltung dieser technischen Richtlinien ist allein der Aussteller verantwortlich. Es werden keine Stellwände als Standbe-

grenzungen aufgestellt. Eine Befestigung von Materialien an Wänden und Fußböden ist nicht möglich. Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen.

Bitte beachten Sie die verbindlichen Auf- und Abbauezeiten:
 Aufbau: Montag, 9.03.2020; von 07:00 bis 20:00 Uhr
 Abbau: Mittwoch, 11.03.2020; von 17:30 bis 22:00 Uhr
 Verlängerte Auf- und Abbauezeiten müssen von der Veranstalterin vorher genehmigt werden. Sollte der Abbau nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen sein, wird das zurückgebliebene Standmaterial kostenpflichtig vernichtet. Um die Sicherheit der Gäste des Gesundheitskongresses des Westens zu gewährleisten, ist ein Abbau vor Kongressende nicht möglich. Ein frühzeitiger Abbau wird mit Sanktionen von bis zu 2.500 EUR zzgl. MwSt. belegt.

11. Standbetrieb

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand für Besucher zugänglich zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass von ihm keine Gefahr ausgeht.

Bitte beachten Sie hierzu die Öffnungszeiten:
 Dienstag, 10.03.2020; von 09:00 bis ca. 19:00 Uhr
 Mittwoch, 11.03.2020; von 08:30 bis 17:00 Uhr
 Das Programm des Gesundheitskongresses des Westens endet am Mittwoch, 11.03.2020, um 17.00 Uhr.

12. Bauhöhen

Die untere max. Aufbauhöhe liegt bei 2,35 Metern im Erdgeschossfoyer und bei 3 Metern im Saalfoyer. Höhere Aufbauten sind in einigen Bereichen mit vorheriger Absprache möglich. Sie bedürfen aber in jedem Falle einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Veranstalterin bzw. Ausstellungsorganisatoren.

13. Standmaterial

Alle Standbauteile/Materialien müssen schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein, ein entsprechendes Zertifikat ist der Bauaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Fußbodenbelag am Veranstaltungsort nicht beschädigt wird. Es gelten insoweit auch die technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen und des Gürzenichs Köln. An Wänden, Säulen, Decken usw. dürfen Standwände, Plakate, Schilder o. Ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden. Für eventuelle Schäden haftet der Aussteller. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu hinterlassen. Für alle angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

14. Tragfähigkeit

Die maximal zulässige Bodenbelastung im Gürzenich Köln beträgt 500 kg/qm.

15. Sicherheitsvorschriften

Alle geltenden Vorschriften müssen beachtet werden (z. B. BGV, DIN, SoBeVo). Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen. Stoffdecken müssen eine Maschenweite von 2,0 x 4,0 bzw. 3,0 x 3,0 mm aufweisen (sprinklertauglich!). Alle übrigen Deckenelemente wie Raster- und Lochblechfelder müssen 50 % vertikal pro Quadratmeter geöffnet sein. Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

Ausstellungsstände dürfen aus Brandsicherheitsgründen keine geschlossene Decke haben.

16. Versicherung

Die Aussteller sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Veranstalterin bzw. der Ausstellungsorganisation muss der Aussteller hierüber einen Nachweis erbringen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transports wird empfohlen. Aussteller haften auch für durch das Personal oder beauftragte Firmen entstandene Schäden.

17. Haftung

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen. Der Aussteller haftet für Schäden sowie Regressansprüche, die durch Nichteinhaltung der technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen und des Gürzenichs Köln entstehen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Den Ausstellern wird der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlversicherung empfohlen.

18. Sonstige Bestimmungen

Das Gürzenich Köln hat das Hausrecht in allen Raumbereichen. Es gelten die in den Ausstellerinformationen dargestellten Bestimmungen. Ist die Veranstalterin infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber der Veranstalterin. Sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen die Veranstalterin. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Standabmessung, Platzierung o. Ä. Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückstattungen gegenüber der Veranstalterin.

19. Catering

Die KölnKongress Gastronomie GmbH hat für das Catering das Exklusivrecht beim Gesundheitskongress des Westens. Alle Leistungen, die auf der Ausstellungsfläche angeboten oder vom firmeneigenen Personal genutzt werden, müssen dort in Auftrag gegeben werden. Die Beauftragung einer externen Firma oder das eigene Mitbringen von Catering müssen bei der Veranstalterin und der KölnKongress Gastronomie GmbH angekündigt, von diesen genehmigt und durch ggf. das Abführen von Korkgeld an die KölnKongress Gastronomie GmbH kompensiert werden.

20. Werbung

Dem Aussteller ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin weitere Gewerbetreibende (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Das Verteilen oder Auslegen von

Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o. Ä. ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Ebenso sind das Verteilen von Werbematerial durch Hostessen, ungenehmigtes Auslegen auf den Auslageflächen und weiteren Bereichen des Veranstaltungsortes nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Sanktionen von 500 EUR zzgl. MwSt. belegt. Der Verkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind nicht gestattet.

21. Bild- und Tonaufnahmen, Tonwiedergabe

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung der Veranstalterin. Die Veranstalterin und das Gürzenich Köln sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für Werbezwecke oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Die Benutzung von Megaphonen, Lautsprechern oder anderen Möglichkeiten der Tonwiedergabe ist zu beantragen. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass andere Aussteller oder die Veranstaltung gestört werden. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA ist Angelegenheit des Ausstellers.

22. Datenschutz

Die Veranstalterin behandelt alle personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Für die Anmeldung zum Gesundheitskongress des Westens ist das Erheben, Speichern und Verarbeiten persönlicher Daten unumgänglich. Dies geschieht ausschließlich zum Zweck der Organisation und Durchführung des Kongresses oder der Veranstaltung. Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die direkt in den Kongress- bzw. Veranstaltungsablauf involviert sind und wenn der organisatorische Ablauf dies erforderlich macht (z. B. Veranstalterin, Kongresszentrum, Zulieferer für die Fachausstellung / für Präsentationsleistung). Mit der Unterschrift auf dem von der Veranstalterin zur Verfügung gestellten Anmeldeformular erklärt der jeweilige Unterzeichner sein Einverständnis, dass die hier von ihm gemachten Angaben zu seiner Person im Rahmen der Abwicklung beim Gesundheitskongress des Westens erfasst, gespeichert, verarbeitet und den jeweiligen Erfordernissen entsprechend an Dritte weitergegeben werden dürfen. Der Gesetzgeber legt der Veranstalterin auf, das Einverständnis des Ausstellers zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von persönlichen Daten einzuholen. Wenn der Aussteller sein Einverständnis nicht erteilt, ist die Veranstalterin berechtigt, dem Aussteller die Zulassung beim Gesundheitskongress des Westens zu verweigern. Siehe auch: Datenschutzerklärung <https://www.gesundheitskongress-des-westens.de/quicklinks/impressum-datenschutz.html>.

23. Sonstige Vereinbarungen

Jede Ergänzung oder Abänderung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Diese Abrede kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.

24. Schlussbestimmungen

Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalterin verfallen in sechs Monaten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller gilt, auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland innehat, deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.